

II-462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. JAN. 1991
GZ.: 10.101/343-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

48 IAB
1991 -01- 17
zu 30 JJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 30/J betreffend Tropenholzimporte, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Svihalek, Marizzi und Genossen am 22. November 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Text der Selbstverpflichtungserklärung lautet wie folgt:

"Ab dem Datum ihrer Annahme durch Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, werden nur mehr Abschlüsse über Holzimporte aus Wirtschaftsgebieten getätigt, bei welchen die Voraussetzungen für die Erhaltung der Tropenwälder und deren nachhaltige Bewirtschaftung gegeben sind.

Das unterfertigte Bundesgremium (Fachverband) übernimmt mit Zustimmung seiner Mitglieder diese Verpflichtung in Kenntnis und Übereinstimmung mit den derzeit österreichischerseits eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

~~Republik Österreich~~

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Die holzimportierenden Unternehmen und Interessenvertretungen der wichtigsten europäischen Länder, wie z.B. der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Frankreichs, der Niederlande usw., verfolgen die gleichen Ziele, auch sie haben sich verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erhaltung der Tropenwälder einzusetzen. Bei Importen von Erzeugnissen aus Holz aus diesen Staaten wird daher ebenfalls darauf geachtet werden, daß diese den vorliegenden Verpflichtungen entsprechen und sie daher von der Selbstverpflichtung erfaßt sind.

Das unterfertigte Bundesgremium (Fachverband) geht bei den vorstehenden Erklärungen davon aus, daß durch getreuliche Einhaltung der hiedurch übernommenen Pflichten der holzimportierenden Unternehmen entbehrliche, darüber hinausgehende Maßnahmen zur Unterbindung von Tropenholzimporten so lange nicht ergriffen werden, als die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten nicht erwiesen ist."

Durch diese Selbstverpflichtungserklärung bin ich dem Entschliessungsantrag des Nationalrates, soweit die Erfüllung in die Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt, zur Gänze nachgekommen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels und der Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie Österreichs haben sich verpflichtet. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird auch von der Bundessektion Handel "bestens unterstützt".

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ab dem 2. Oktober 1990 in Gültigkeit.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet eine Selbstkontrolle durch die Verpflichteten. Kontrollmöglichkeiten bestehen durch eine laufende statistische Auswertung der Einfuhrdaten.

Allfällig notwendig werdende weitere Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Selbstverpflichtungserklärung werden zu dem gegebenen Zeitpunkt zu überlegen sein.

